

## Vorblatt

### Ziele

Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von Zulassungen für Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk nach Maßgabe des § 15a Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2015, in Verordnungsform.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst die nähere Determinierung der in § 15a Abs. 1 PrR-G genannten Auswahlgrundsätze sowie die Festlegung der notwendigen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk.

#### **Wesentliche Auswirkungen:**

Die Erlassung der Verordnung und ihre Umsetzung sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine eigenen finanziellen Belastungen.

Mit der näheren Ausgestaltung der Kriterien für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern bzw. Antragstellerinnen im Rahmen der Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk wird die chancengleiche Antragstellung ermöglicht.

Das Regelungsvorhaben setzt den durch das PrR-G und das „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ vom 28.04.2015, KOA 4.000/15-029, vorgegebenen Weg der Ausschreibung von Multiplex-Plattformen zur Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk über den europaweit im Einsatz befindlichen Standard DAB+ um. Durch die Einführung dieses Übertragungsstandards kann es zu einer weiteren Steigerung der Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmer kommen. Für Hörfunkveranstalter steht mehr Bandbreite für die terrestrische Verbreitung ihrer bestehenden Hörfunkprogramme zur Verfügung, womit die Qualität der Übertragung gesteigert werden kann, sie können jedoch auch weitere neue Programme anbieten. Weiters bietet sich die Möglichkeit des Angebots von Zusatzdiensten. Mit der Einführung von DAB+ wird auf beiden Seiten die Anschaffung neuer Infrastruktur notwendig, wobei auf Seite der Rundfunkteilnehmer schon heute Endgeräte im Markt verfügbar sind. Ein Abschaltzenario für UKW, dem bisherigen (analogen) Übertragungsstandard für terrestrischen Hörfunk, ist derzeit nicht vorgesehen, vielmehr stellt die digitale Verbreitung zunächst eine (digitale) Ergänzung zu UKW dar.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“) in der Fassung 2009/140/EG, zumal die von der Verordnung vorgeschriebenen Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 15a Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 PrR-G.

Gemäß § 15a Abs. 2 letzter Satz PrR-G ist vor Erlassung der Verordnung den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit Schreiben vom 08.07.2016 wurde der Verordnungsentwurf zur Stellungnahme übermittelt. Die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert und es wurde einzelnen Anregungen im Rahmen des Verordnungstextes Rechnung getragen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### 1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Auswahlgrundsätze für die Ausschreibung von Zulassungen zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verbreitung von Hörfunk im Standard DAB+ für den Fall mehrerer geeigneter Bewerber näher bestimmt sowie die notwendigen Unterlagen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen festgelegt.

Antragsteller für die terrestrische Multiplex-Zulassung haben glaubhaft zu machen, dass sie die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllen. Stehen somit mehrere Zulassungsanträge zueinander in Konkurrenz, so hat die Regulierungsbehörde nach den im Gesetz genannten Kriterien jeweils einen der Antragsteller auszuwählen.

Ein solcher „Kriterienraster“ ist das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G).

Ein derartiger Kriterienraster, der die einzelnen Kriterien nicht weiter gewichtet, sondern der Behörde im Rahmen eines Auswahlmessens aufträgt, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der den genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit am besten entspricht, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass der Gesetzgeber bei der Beschreibung und Formulierung der Kriterien unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet, dadurch zwangsläufig Unschärfen in Kauf nimmt und von einer exakten Determinierung des Behördenhandelns Abstand nimmt, kann im Hinblick auf den Regelungsgegenstand erforderlich sein, steht aber in Einklang mit Art. 18 Abs. 1 B-VG (so der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G in VfSlg. 16.625/2002 mit weiteren Nachweisen zum „differenzierten Legalitätsprinzip“).

Die KommAustria legt mit dieser Verordnung nun die einzelnen, im Gesetz genannten, Auswahlgrundsätze – determiniert durch das Digitalisierungskonzept 2015 und die bisher gemachten Erfahrungen und unter Einbeziehung der in der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ vertretenen Sachkunde aller beteiligten und betroffenen Gruppen – jeweils näher fest.

Darüber hinaus werden jene Unterlagen festgelegt, die zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen vorgelegt werden müssen. Dabei konnte auf die bisherigen Erfahrungen im Fernsbereich bei der Zulassung von Multiplex-Plattformen zurückgegriffen werden, in denen auch bereits bisher jeweils die Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen glaubhaft gemacht und geprüft wurde. Es wird daher die Vorlage einer Reihe von Unterlagen vorgeschrieben.

#### Gesetzliche Grundlage, Digitalisierungskonzept und Ausschreibung

Gemäß 21 des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 66 AMD-G hat die KommAustria – mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler (...) vordringlich und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen ein Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu erarbeiten. Die KommAustria hat dieses „Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten“ (im Folgenden: „Digitalisierungskonzept 2015“) am 28.04.2015 zu KOA 4.000/15-029, veröffentlicht.

Nach dem Digitalisierungskonzept 2015 hat abhängig von den Ergebnissen einer Bedarfsvaluierung spätestens im ersten Halbjahr 2017 eine Ausschreibung von einer oder mehreren Bedeckungen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+ zu erfolgen.

Die Evaluierung wurde im ersten Quartal 2016 durchgeführt und unter [https://www.rtr.at/de/m/Interessenerhebung\\_DAB\\_plus](https://www.rtr.at/de/m/Interessenerhebung_DAB_plus) auf der Webseite der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

An der Interessenerhebung für digitalen terrestrischen Hörfunk in Österreich haben sich insgesamt 19 interessierte Programmveranstalter sowie vier Infrastrukturbetreiber beteiligt. Insgesamt zwölf Hörfunkveranstalter haben Interesse an der bundesweiten Verbreitung von einem oder mehreren Programmen gezeigt. Alleine auf Basis dieser Bekundungen geht die KommAustria davon aus, dass ein

bundesweiter Multiplex mit ausreichend Programmen ausgelastet sein könnte. Auch auf regionaler Ebene haben mehrere Unternehmen Interesse an einer digitalen terrestrischen Verbreitung gezeigt.

Aufgrund dieser Erwägungen kam die KommAustria zum Schluss, eine Ausschreibung für digitalen terrestrischen Hörfunk vorzubereiten.

Gemäß § 15a Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 15 PrR-G mit Verordnung die Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen.

Gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2 PrR-G) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde gemäß § 15a Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 635 BlgNR XXI. GP führen zu § 24 AMD-G, auf den die Erläuterungen zu § 15a PrR-G verweisen, wörtlich aus:

„Abs. 1 bestimmt für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für eine Multiplex-Lizenz einlangen, jene Kriterien, die von der Behörde im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind. Die Zulassung ist jenem Bewerber zu erteilen, dessen Antrag den hier angeführten Kriterien in seiner Gesamtheit am besten entspricht.

Abs. 2 sieht vor, dass eine detailliertere Festlegung der Auswahlkriterien, insbesondere der technischen Spezifikationen im Wege einer Verordnung von der Regulierungsbehörde vorzunehmen ist, wobei hierbei auf europäische Standards Rücksicht genommen werden sollte.“

Daneben hat ein Antragsteller gemäß § 15 Abs. 2 PrR-G glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Weiters kann die Regulierungsbehörde gemäß § 15a Abs. 3 PrR-G in einer Verordnung nach § 15a Abs. 2 PrR-G festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

#### Zuständigkeit und Verfahren

Die vorliegende Verordnung ist nach § 15a Abs. 2 und 3 PrR-G in Verbindung mit § 31 Abs. 2 PrR-G von der KommAustria zu erlassen.

Vor Erlassung einer Verordnung ist nach § 15a Abs. 2 letzter Satz PrR-G der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der Verordnung

wurde am 08.07.2016 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ per E-Mail übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von acht Wochen gesetzt.

Innerhalb dieser Frist sind Stellungnahmen folgender Unternehmen, Institutionen bzw. Personen eingelangt: Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Verein Digitalradio Österreich, Bundeskanzleramt, Verband Freier Radios Österreich, KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, Radio Maria Österreich, Verband Österreichischer Privatsender und Österreichischer Rundfunk.

#### Eingelangte Stellungnahmen:

Die **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** regt für § 5 Z 2 lit. c folgenden Textvorschlag an: „*ein Konzept, dass bei entsprechender Nachfrage die Verbreitung zumindest eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms zu für ein nichtkommerzielles Medium leistbaren Konditionen vorsieht.*“ [angeregte Änderung fett hervorgehoben]. Mit dieser Änderung solle dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Freie Radios nicht für den Markt, sondern für die Öffentlichkeit Programm machen und aufgrund ihrer Werbefreiheit keine Erlöse am Werbemarkt oder durch klassische Werbung für ihre Tätigkeit lukrieren können.

Die **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (gemeinsam mit der ORS comm GmbH & Co KG) merkt zunächst an, dass eine gebündelte Ausschreibung bzw. Zuteilung für den effizienten Aufbau einer guten Netzabdeckung erforderlich sei. Hinsichtlich der Legaldefinition eines Ballungsraumes regt die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG die Herabsetzung der Einwohnergrenze auf 10.000 Personen an, weil ansonsten Landeshauptstädte wie Eisenstadt oder Bregenz nicht umfasst seien. Zudem würde dadurch das Netz dichter und es würde zu einer Minimierung der unversorgten Gebiete führen. Zum Begriff des Simulcast wird angemerkt, dass analog und digital versorgte Gebiete mitunter nicht deckungsgleich sein müssen und wird daher folgender Textvorschlag angeregt: „*Simulcast: die parallele, zeitgleiche Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms im mehrheitlich selben Gebiet auf digital terrestrischem Weg und im analog terrestrischem Weg.*“ [angeregte Änderung fett hervorgehoben]. Weiters merkt die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zu § 3 an, dass mit dem im Entwurf festgelegten Mindestversorgungsgrad keine deep indoor Versorgung erreicht werden könne und damit die Versorgung schlechter als bei UKW sei. Es wird daher angeregt – angelehnt an das schweizer Modell – die Mindestversorgung mit 81 (Stadt) / 71 (Vorstadt) / 61 (Land) dB $\mu$ V/m auf 1,5 Meter Höhe mit Omni Outdoor Antenne gemessen, festzulegen. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG regt weiters an, dass jeder Antragsteller unabhängig von einer Auswahlentscheidung ein Konzept bezüglich involvierter Stakeholder, Organisationsform, Personal, Finanzierung und Timeline vorzulegen habe. Hinsichtlich der Versorgungsaufgaben für bundesweite Multiplex-Plattformen wird angeführt, dass ein Ausbau auch abseits der Ballungsräume festzulegen sei, insbesondere seien auch die Hauptverkehrslinien genauer zu definieren, weil es abseits von Autobahnen und Schnellstraßen auch Bundesstraßen gäbe, die als Hauptverkehrslinie einzustufen seien. Nach Ansicht der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG solle bereits in der ersten Ausbaustufe ein unterbrechungsfreier Empfang entlang der Hauptverkehrslinie vorgeschrieben werden, um keine negativen Auswirkungen auf die Publikumsattraktivität von DAB+ zu erzielen. Zu dem multiplexübergreifenden Programmführer wird auf die schwierige und datenratenintensive Umsetzung hingewiesen. Hinsichtlich der in § 6 Abs. 1 Z 5 geforderte Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung wird ausgeführt, dass die Vorlage nur einer Vereinbarung dazu führen würde, dass die Refinanzierung nicht sichergestellt werden könne. Es werde daher angeregt – je nach Modulation und Qualität – die Kosten entweder auf 5-8 oder 12-15 Programme (bei entsprechend höherer Sendeleistung) aufzuteilen und dies auch durch die Vorlage der entsprechenden, langfristig abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarungen bei einer Auslastung von zumindest 80 % glaubhaft machen zu müssen.

Der **Verein Digitalradio Österreich** weist zunächst auf die durch DAB+ entstehenden Chancen und geänderten Bedingungen für den dualen Rundfunkmarkt hin. Grundsätzlich geht der Verein Digitalradio Österreich davon aus, dass im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bis zu drei Bedeckungen im Jänner 2017 zur Verfügung gestellt werden und er regt an, dass es zu einer Trennung von Plattformbetrieb und Netzinfrastruktur kommen solle. In den allgemeinen Auswahlgrundsätzen sollten mehrere Verpflichtungen festgeschrieben werden, etwa eine Mindestdatenkapazität für TPEG (Verkehrsinformationen, etc.) und für Emergency Warning Functionality (EWF) oder eine must-carry Bestimmung für jene Hörfunkveranstalter, die bereits beim DAB+ Pilotversuch teilgenommen haben.

Im Einzelnen werden zum Verordnungstext nachfolgende Anmerkungen gemacht:

Ad § 3 Abs. 1 Z 6: der Hinweis „wobei Programme, mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden“ könne an dieser Stelle entfallen, da dies in § 4 und § 5 ohnehin gesondert geregelt werde. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass nicht nur der Bezug eines Programmes zum Versorgungsgebiet nutzenstiftend sei, sondern auch ein Informations- und Wissenszuwachs für eine möglichst breite Zielgruppe (z.B. durch ein Wissens- oder Wissenschaftsradio).

Ad § 4 Z 1 lit. d: eine flächendeckende Versorgung Österreichs mit über 90 vH der österreichischen Bevölkerung innerhalb von 5 Jahren, betrifft geografisch bereits die Versorgung vieler schwach besiedelter Seitentäler und ist derzeit fast ausschließlich der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zuzutrauen. Eine Schranke von 85 vH hingegen wäre auch neuen Marktteilnehmern innerhalb dieser Zeit gut zumutbar.

Ad § 4 Z 2 u. Z 3 und § 5 Z 2 bis Z 5: die Nummerierung sei falsch.

Ad § 4 Z 5: Eine Förderung von Endgeräten mache nach den Ausführungen des Verein Digitalradio Österreich neben der rascheren Gerätepenetration dann Sinn, wenn bestimmte Funktionen, die nicht alle DAB+ Geräte üblicherweise bieten (wie etwa ein Rückkanal oder EWF), rascher verbreitet werden sollen. Die Erreichung einer Preisdegression würde bei DAB+-Geräten mit einer Förderung kaum funktionieren, da bereits Geräte in allen Preisklassen in großer Anzahl im Markt verfügbar seien.

Darüber hinaus hält der Verein Digitalradio Österreich fest, dass ein Erfolg von DAB+ keineswegs gesichert sei, dieser aber u.a. von den Ausschreibungsbedingungen sowie – in weiterer Folge – von der finanziellen Förderung von DAB+ abhängig sei. Weiters ermögliche DAB+ die Erbringung digitaler Zusatzdienste, die auch einen Mehrwert für die Konsumenten darstellen würden.

Weiters merkt der Verein Digitalradio Österreich an, dass es – gerade für private Anbieter – ein möglichst flexibles Zuteilungsregime geben solle. Dies sehe auch § 15 Abs. 2 PrR-G vor, der von einem Antragsteller im Rahmen einer Multiplex-Ausschreibung ganz allgemein fordere, dass er „die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste glaubhaft machen muss“. Das Auswahlregime des § 15a PrR-G solle nur auf Auswahlentscheidungen beschränkt werden. Werde aber eine ausreichende große Zahl von an den Bedürfnissen privater Anbieter orientierter Bedeckungen ausgeschrieben, sei ein Auswahlverfahren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Im Rahmen des Ausschreibungsprozesses solle weiters sichergestellt werden, dass potentielle Marktneueinsteiger als Multiplex-Betreiber nicht durch administrative Hemmnisse wie z.B. hohe formale Anforderungen an die Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen iSd § 15 Abs. 2 PrR-G abgeschreckt werden.

Ebenso werden Mindestversorgungspflichten als schädlich angesehen, weil dem Multiplex-Betreiber die Flexibilität genommen würde und die fixen Verbreitungskosten erhöht werden würden. Daher würde der Verein Digitalradio Österreich die Mindestvorgaben, die in §§ 4 und 5 des Entwurfs zur MUX-AG-V DAB+ 2017 zur Netzabdeckung (Versorgungsgrad Bevölkerung und Fläche) gemacht werden, grundsätzlich ablehnen.

Der Verein Digitalradio Österreich führt aus, dass der Multiplex-Ausschreibungsprozess so zu gestalten sei, dass es privaten Hörfunkveranstaltern möglichst einfach gemacht werde, DAB+ als neue Verbreitungstechnologie zu nutzen. Es sollen daher regulatorische Anforderungen an den programmlichen Neuigkeitsgrad, die inhaltliche Nähe zum Verbreitungsgebiet und/oder die programmliche Vielfalt des Gesamtbouquets so gering wie möglich gehalten werden, sodass nicht durch unrealistische und/oder unflexible Anforderungen an das Gesamtprogramm bouquet das DAB+ Markteinführungsprojekt insgesamt gefährdet werde. Insoweit werden die detaillierten und engen Auswahlgrundsätze (vgl. § 3 Abs. 1 Z 6, § 4 Z 5 und § 5 Z 2 der MUX-AG-V DAB+ 2017) als überschießend angesehen. Vielmehr sei insbesondere dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Programme angesichts der realen Marktverhältnisse größte Aufmerksamkeit zu widmen. Denn es werden jene Programmveranstalter sein, die das wirtschaftliche Risiko der DAB+ Einführung zu tragen haben werden.

Die Bestimmung des § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G dürfe nicht dazu führen, dass eine bereits durch Programme von Privatsendern ausgelastete Multiplex-Plattform auf Nachfrage des ORF dessen Programme verbreiten müsse, und der Multiplex-Betreiber gezwungen wäre, private Programme zu „kündigen“. Das Recht des ORF auf Verbreitung seiner Programme sei nur insoweit sachlich gerechtfertigt, als noch ausreichend freie Plätze auf der Multiplex-Plattform verfügbar seien und die zusätzliche Verbreitung der ORF-Programme keine Zusatzaufwendungen verursachen würde.

Mangels spezifischer Marktbeherrschungsfeststellung bzw. Auferlegung spezifischer ex-ante-Verpflichtungen in Bezug auf den Markt für digital-terrestrische Verbreitung von Hörfunksignalen bedürfte es angesichts der Infrastruktur-Marktdominanz der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs um die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen jedenfalls einer regulierungsbehördlichen Aufsicht bzw. der unmittelbaren Auferlegung spezifischer Verpflichtungen im Zuge der Multiplex-Ausschreibung. Der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG müsse es insoweit untersagt sein, exklusive (oder unbedingte) Verbreitungszusagen von privaten Hörfunkveranstaltern vor Zulassungserteilung zu verlangen. Privaten Hörfunkanbietern müsse es angesichts der Unsicherheit, welcher Antragsteller eine Multiplex-Zulassung erhält, jedenfalls möglich sein, einseitig verbindliche Vorverträge zu Lasten der Multiplex-Anbieter über die Verbreitung ihrer (Digital-)Programme sowohl mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als auch mit einem anderen Multiplex-Anbieter abschließen zu können. Es müsse privaten Hörfunkveranstaltern möglich sein, sowohl im Programmbouquet der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als auch im Programmbouquet eines alternativen Anbieters aufzuscheinen, und erst nach Erteilung der Zulassung eine finale Entscheidung darüber treffen zu müssen, in welchem Programmbouquet tatsächlich das eigene Hörfunkprogramm verbreitet werde.

Weiters werden Ausführungen zur Förderung der RTR-GmbH aus dem Digitalisierungsfonds gemacht, die jedoch den Regelungsgegenstand der MUX-AG-V DAB+ 2017 nicht betreffen.

Angemerkt wird auch, dass die nach außen kommunizierten Überlegungen der Regulierungsbehörde, voraussichtlich drei Bedeckungen (davon zwei nationale Bedeckungen) im Zuge der für Anfang 2017 geplanten ersten DAB+ Multiplex-Ausschreibung auszuschreiben, begrüßt werden.

Abschließend werden zum Entwurfstext folgende Anmerkungen gemacht:

Die konkret definierten Vorgaben in § 4 Z 1 (bundesweit) und § 5 Z 1 (regional und lokal) zu einem rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung werden als äußerst kritisch bezeichnet, weil derart hohe Anforderungen an die technische Versorgung zwangsläufig die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als einzige Anbieterin mit einer flächendeckenden (und relativ einfach aufrüstbaren) Netzabdeckung in Österreich bevorzugen würde. Weiters würden hohe Mindestversorgungsvorgaben (siehe z.B. § 4 Z 1 lit. a, b, d und e) die Mindestkosten der Signalverbreitung für jeden einzelnen Programmveranstalter in die Höhe treiben und dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit nehmen, aus betriebswirtschaftlichen Gründen einen weniger aggressiven Netz-Roll-Out vorzunehmen. Vorstellbar wäre allenfalls, wenn es aus öffentlichem Interesse an einer zweckmäßigen Nutzung des Spektrums tatsächlich erforderlich wäre, eine Mindestabdeckung in der Größenordnung von 50 % der Bevölkerung nach fünf Betriebsjahren (nicht: Rechtskraft der Zulassung) verbunden mit einer Verpflichtung zur Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform innerhalb eines Jahres festzulegen.

Das Erfordernis eines meinungsvielfältigen Angebots an digitalen Hörfunkprogrammen (§§ 3 bis 5, jeweils zu Z 6) wird als zu eng und überschießend angesehen. In der ersten Marktphase (risikoreiche Ersteinführung von DAB+ in Österreich) solle das oberste Gebot einer sachgerechten Regulierungspolitik die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen für die erste(n) DAB+ Multiplex-Zulassung(en) sein. So solle es nicht zu einer Bevorzugung von Programmen mit einem höheren Neuigkeitswert und vielleicht einem wertvolleren Beitrag zur Medienvielfalt gegenüber etablierten UKW-Sendern bzw. Teilnehmern am DAB+ Pilotbetrieb kommen. Es solle daher zu einer ersatzlosen Streichung der Vorgaben in § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b, c und d, § 4 Z 5 und § 5 Z 2 kommen, § 3 Abs. 1 Z 6 lit. e wäre insoweit anzupassen, dass die Verbreitung der Programme privater Veranstalter gegenüber der Verbreitung der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bevorzugt werde.

Begrüßt wird die Überprüfung der finanziellen Basis des/der Antragssteller/s um einen DAB+ Multiplex. Es wäre auch zu begrüßen, wenn der Antragsteller nicht nur die Signalverbreitungskosten als solche (sowie die Zubringungskosten zu den Sendestandorten) beziffern müsse, sondern, hergeleitet aus einer eigenen Kostenrechnung, die voraussichtlichen Entgelte („Kosten“) der Verbreitung für Programmveranstalter und Zusatzdiensteanbieter (Z 2) auszuweisen wären.

Hinsichtlich des Abschlusses und der Vorlage verbindlicher Verbreitungsvereinbarungen wird kritisch angemerkt, dass sich private Hörfunkveranstalter bereits vorab an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG als Multiplex-Betreiber rechtsverbindlich binden müssen und so der Abschluss von Vereinbarungen mit alternativen Anbietern ausgeschlossen werde. Bestünde keine Wahlmöglichkeit für die Hörfunkveranstalter, so müssen sie aus Risikominimierungsgründen von vornherein eine verbindliche Zusage an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG machen, da der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG aufgrund ihrer dominanten Marktposition mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Zulassung erteilt würde – womit ein privater Multiplex-Anbieter von vornherein

chancenlos wäre. Die Formulierung des § 6 Abs. 1 Z 5 solle daher in diesem Sinne eine Klarstellung enthalten, z.B. durch Anpassung des Wortlauts im folgenden Sinn: „die für den Antragsteller einseitig verbindliche Vereinbarung mit einem bestehenden oder zukünftigen Hörfunkveranstalter über die Verbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung“.

Unbeschadet der oben dargestellten Ansicht, wonach die Fristen zur Herstellung eines bestimmten Netzversorgungsgrads iSv §§ 3 ff MUX-AG-V DAB+ 2017 wettbewerbsschädlich und daher zu streichen seien, wird angeregt, die Bestimmung des § 8 Abs. 2 MUX-AG-V DAB+ 2017 (wonach die Dauer von Verfahren zur Mitnutzung von ORF/ORS-Sendeanlagen gem. § 8 ORF-G nicht in die Fristen nach § 3 Abs. 1 Z 1, § 4 Z 1 und § 5 Z 1 MUX-AG-V DAB+ 2017 einzurechnen sind) auch auf Fälle auszudehnen, in denen eine Marktbeherrschungsposition und allfällige ex-ante-Pflichten der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG auf dem Markt für digital-terrestrische Hörfunkverbreitung einer Klärung durch die Regulierungsbehörde bedürfen.

Das **Bundeskanzleramt** regt vorwiegend sprachliche Anpassungen entsprechend der legislatischen Richtlinien 1990 an.

Der **Verband Freier Radios Österreich** merkt zunächst die betriebswirtschaftliche Sinnlosigkeit von DAB+ an. Ausdrücklich begrüßt wird der Hinweis auf die Nachfrage eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms, dass mit der vorgesehenen „Privatisierung“ der Frequenzbänder eine Entdemokratisierung der Programmplatzvergabe einherginge.

Es müsse speziell für den nichtkommerziellen Rundfunk auch dafür gesorgt werden, dass die Verbreitungskosten gegenüber kommerziellen Angeboten geringer seien, weil die Produktion im Interesse der Zivilgesellschaft erfolge und die nichtkommerziellen Angebote gesetzlich zur Werbefreiheit und Gemeinnützigkeit verpflichtet seien.

Die **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** zeigt zunächst auf, dass die MUX-AG-V DAB+ 2017 in sich widersprüchlich sei, § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c fordere bessere Tonqualität, was im Endeffekt nur zu Lasten der Anzahl der Programmplätze erreicht werden könne, während § 3 Abs. 1 Z 6 lit. e ein meinungsvielältiges Programmangebot verlange. Weiters würden in der MUX-AG-V DAB+ 2017 die Grundsätze des PrR-G gespiegelt, die aber für die anders strukturierte UKW-Verbreitung geschaffen wurden. Damit würden Probleme geschaffen, etwa wenn ein bundesweites UKW-Programm regional verbreitet werden solle und umgekehrt.

Die Chance, die sich durch die Neuverteilung der Frequenzen in Richtung Schaffung eines richtigen dualen Rundfunkmarktes ergeben hätten können, würden mit dem gegenständlichen Entwurf nicht genutzt werden. Die „Must-Carry-Regelung“ in § 3 Abs. 1 Z 6 lit. e führe nur zu einem weiteren Ausbau des Übergewichts des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es solle daher ein Must-Carry nur für bestehende UKW-Programme geben. Weiters solle es zu einer Verlegung eines Teils der öffentlich-rechtlichen Angebote von UKW auf DAB+ kommen, damit die freien Frequenzen für weitere UKW-Angebote von privaten Veranstaltern genutzt werden könnten.

Die detaillierte Festlegung der Versorgungsgrade scheine wirtschaftlich nicht sinnvoll, weil insbesondere die letzten 10 % von 80 auf 90 % Versorgung einen hohen Aufwand verursachen würde.

Abschließend wird angeregt, konkret einzuhaltende Mindestanforderung für den Indoorempfang – zu dem nur unzureichende Angaben gemacht würden – mit mobilen, portablen oder festen Empfangsgeräten zu machen. Weiters würden Angaben zu den zur Verfügung stehenden Frequenzen des jeweiligen Multiplex, den Leistungen sowie den Kanalversorgungsgebieten fehlen.

**Radio Maria Österreich** begrüßt grundsätzlich den Entwurf, regt aber die Streichung von § 4 Abs. Z 1 lit. d an, der zu eng sei und erst im Rahmen einer UKW-Abschaltung gerechtfertigt wäre.

Der **Verband Österreichischer Privatsender** merkt zunächst an, dass eines der Ziele der KommAustria die Schaffung eines dualen Rundfunkmarktes sein solle und die bestehende Asymmetrie des Marktes abgemildert werden solle. Dafür sei es erforderlich, dass private Veranstalter gegenüber dem ORF im Bereich DAB+ eine privilegierte Position erhalten würden.

Es solle zu einer möglichst flexiblen Gestaltung der Bedeckungen insbesondere im Hinblick auf eine Regionalisierung kommen, damit der Multiplex-Betreiber ein gemischtes Programm bouquet aus

regionalen und bundesweiten Programmen anbieten könne. Weiters sei es sinnvoll, eine eigene Multiplex-Plattform für private Veranstalter vorzusehen.

Hinsichtlich der Versorgungsgrade werden die Vorgaben kritisch gesehen, sinnvoll wäre ein Versorgungsgrad von 50 % nach fünf Jahren.

Bezugnehmend auf die Kriterien zur Programmauswahl wird angemerkt, dass detaillierte Vorgaben kontraproduktiv seien und damit der Markteintritt erschwert werde.

Der Zugang zur Multiplex-Plattform solle zur Erreichung eines dualen Marktes private Veranstalter bevorzugen und solle daher ORF-Programmen auf einem privaten Multiplex kein Must-Carry-Status zuerkannt werden.

In Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen sei Kostentransparenz auf Seiten des Multiplex-Betreibers besonders wichtig. So müsse nachvollziehbar sein, zu welchen Kosten unterschiedliche Versorgungsgrade führen würden. Weiters müsse der Deckungsbeitrag des Multiplex-Betreibers aus der Planrechnung klar hervorgehen und die Kosten sollen auch nur dem nachgefragten Servicelevel entsprechen – Kosten eines etwa vom ORF nachgefragten höheren Servicelevels dürften nicht auf die anderen Veranstalter überwälzt werden.

Veranstalter sollten in den Bouquets unterschiedliche Multiplex-Antragsteller aufscheinen können.

Abschließend werden Anmerkungen zu Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds, zu ORF-Programmen, zu UKW-Lizenzen und zu einer UKW-Abschaltung gemacht.

Der **Österreichische Rundfunk** regt zunächst an, den Ballungsraum in § 2 Z 1 auf Siedlungsgebiete von mehr als 10.000 Personen zu beziehen, um den Anwendungskreis zu erhöhen.

Weiters wird angemerkt, dass die Anforderungen nach § 2 Z 8 und § 8 Abs. 1 nicht geeignet seien, eine deep indoor Versorgung von mobilen Endgeräten mit einer Stabantenne zu gewährleisten. Vielmehr sei eine solche deep indoor Versorgung von mobilen Endgeräten mit einer Stabantenne festgelegt worden.

In § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c sei nach dem Angebot zu differenzieren und speziell für reine Musikkanäle eine Datenrate in Stereo von zumindest 96 kb/s festzulegen.

In § 3 Abs. 1 Z 6 seien auch allenfalls vom ORF künftig veranstaltete Programme zu berücksichtigen, die von der Must-Carry-Verpflichtung des § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G nicht umfasst seien.

Zusatzdienste seien verpflichtend in jeden Multiplex aufzunehmen, etwa durch verpflichtende Verbreitung eines TPEG Angebots auf jedem Multiplex.

Jeder Antrag solle verpflichtend ein Kommunikations- und Marketingkonzept enthalten.

Hinsichtlich der Versorgung sei auch auf einen guten Versorgungsgrad zwischen den Ballungsräumen zu achten. Auch die Hauptverkehrswege und die Tunnels der hochrangigen Straßen müssten von Anfang an versorgt werden und sollten Tunnelerrichter bzw. Tunnelbetreiber für die Einrichtung zu sorgen haben.

#### Zu den einzelnen Stellungnahmen

Hinsichtlich des Verordnungstextes wurden gegenüber dem ausgesendeten Entwurf aufgrund der eingelangten Stellungnahmen in kleineren Bereichen Änderungen vorgenommen. Aufgenommen wurde insbesondere die Anregung, dass Antragsteller ein Marketing- und Kommunikationskonzept für die Einführung von DAB+ (vgl. dazu § 4 Z 2 lit. a und b) vorzulegen haben.

Soweit in den Stellungnahmen die Bevorzugung nichtkommerzieller Veranstalter beim Entgelt angeregt wurde, würde eine solche Regelung dem PrR-G widersprechen. Die gesetzliche Bestimmung des § 15b Abs. 2 Z 5 PrR-G sieht hier vor, dass die Kosten der technischen Verbreitung anteilmäßig allen Anbietern in Rechnung zu stellen sind. Eine Differenzierung abhängig von der Finanzierung eines Programmveranstalters ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen u.a. sicherzustellen, dass die „drei vom ORF österreichweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden (...), sofern die Programme nicht bereits digital terrestrisch verbreitet werden.“

Damit setzt die MUX-AG-V DAB+ 2017 hinsichtlich der Must-Carry-Bestimmungen die gesetzlichen Vorgaben um. Ein Abweichen davon ist nicht möglich, ebenso wenig war der Ausschluss des

Österreichischen Rundfunks von einem Multiplex auf Basis des geltenden PrR-G möglich. Hinsichtlich eines Must-Carry für private Veranstalter hat die KommAustria gerade für die Startphase den Weg gewählt – bei entsprechender Nachfrage – eine Mischung aus neuen Programmen – wozu auch Programme im Rahmen des DAB+ Pilotversuchs zählen – und bestehenden UKW, Kabel- und Satellit-Programmen ins Programm bouquet aufzunehmen. Von „Must-Carry“ Auflagen abseits der gesetzlichen Bestimmungen wurde ganz im Sinne der mehrmals eingeforderten Flexibilität bewusst abgesehen.

Der MUX-AG-V DAB+ 2017 wohnt – bestätigt durch die Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation – die Überlegung inne, dass der ORF und die privaten Veranstalter andere Versorgungsziele haben können. Der ORF strebt – wie aus seiner Stellungnahme hervorgeht – eher nach einer möglichst raschen Vollversorgung, die Privaten sehen eher einen langsamen Ausbau ausgehend von den großen Ballungsräumen vor. Beide Konzepte lassen sich jedoch nur schwer auf einer gemeinsamen Multiplex-Plattform in Einklang bringen. Das Konzept der MUX-AG-V DAB+ 2017 zielt daher grundsätzlich darauf ab, eine Multiplex-Plattform mit geringer Ausbaustufe und eine Multiplex-Plattform, die den Anforderungen des öffentlich-rechtlichen Vollversorgungsanspruchs genügt, – jeweils bei entsprechender Nachfrage – zu ermöglichen. Somit würden sich die unterschiedlichen Ausbau- und Regionalisierungsvarianten realisieren lassen. Eine Definition eines privaten Multiplexes unter Ausschluss des ORF scheidet an den Must-Carry Bestimmungen des PrR-G. Hier wird es an den Antragstellern liegen, auch entsprechende, differenzierte Konzepte – vorausgesetzt es besteht eine entsprechende Nachfrage – im Rahmen der Ausschreibung vorzulegen. Auf die Bedenken einiger Stellungnahmen, wonach der ORF quasi im laufenden Betrieb private Veranstalter von einer Multiplex-Plattform verdrängen kann, ist auf die Anpassungen zu § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c zu verweisen. Dadurch kann die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid einen Interessenausgleich zwischen Must-Carry-Programmveranstalter, andere Programmveranstalter und Multiplex-Betreiber herstellen (siehe dazu Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c). Darüber hinaus könnte es bei einem nachträglichen Interesse des ORF diese Nachfrage mit einer weiteren Multiplex-Plattform, die als Versorgungsziel eine Vollversorgung der österreichischen Bevölkerung hat, abgedeckt werden.

Soweit Auswahlgrundsätze zur Programmauswahl als überschießend betrachtet werden, ist dazu festzuhalten, dass die Auswahlgrundsätze insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn es mehrere Antragsteller gibt. Gerade in diesem Fall bedarf es im Vorhinein festgelegter Kriterien, um eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern treffen zu können und nachvollziehbar zu machen. Nach dem Multiplex-Konzept des AMD-G und dem folgend auch des PrR-G wird die Programmauswahl von der Regulierungsbehörde an den Multiplex-Betreiber ausgelagert. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Auswahl nach definierten, nachvollziehbaren Grundsätzen erfolgt. Dies gilt sowohl für die erste Auswahlphase im Rahmen der Ausschreibung und dann in weiterer Folge auch im laufenden Betrieb. Ohne entsprechende Grundsätze könnte auch keine nachgeordnete Kontrolle der Programmauswahl im Beschwerdefall durch die Regulierungsbehörde erfolgen. Jedenfalls lässt sich dem PrR-G nicht entnehmen, dass die Programmauswahl alleine basierend auf Kriterien des Multiplex-Betreibers erfolgen soll. Daher sehen die Auswahlgrundsätze einige wenige, eher allgemein gehaltene Auswahlprinzipien vor. So nehmen die Auswahlgrundsätze etwa nur einmal Bezug auf das UKW-Angebot, indem sie von einem ausgewogenen Verhältnis von UKW-Programmen und neuen Angeboten sprechen. Damit fließt das gesetzliche Kriterium der angemessenen Berücksichtigung der analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkveranstalter nach § 15a Abs. 1 Z 6 PrR-G in die MUX-AG-V DAB+ 2017 ein. Im Übrigen wird bewusst nicht das DAB+ Bouquet mit dem bestehenden UKW-Angebot in Bezug auf die Meinungsvielfalt abgeglichen, sondern die Bouquets der Antragsteller gegeneinander anhand von Kriterien wie Lokalbezug oder programmliche Ausrichtung abgewogen, um ein vielfältiges digitales Programm bouquet den Konsumenten anbieten zu können.

Soweit Bedenken ausgesprochen werden, dass ein Veranstalter nur in einem beantragten Bouquet aufscheinen dürfe, ist festzuhalten, dass eine entsprechende Anforderung weder im PrR-G noch in der MUX-AG-V DAB+ 2017 normiert wird. Die Verbindlichkeit der Erklärung bezieht sich auf den Bindungswillen der beiden Vertragsparteien. Es soll damit verhindert werden, dass erst mit Zulassungserteilung die Vertragsverhandlungen über die Verbreitung beginnen, vielmehr soll im Idealfall mit Rechtskraft der Entscheidung grundsätzlich auch die Betriebsaufnahme möglich sein. Eine Art „Knebelung“ eines Veranstalters an einen Antragsteller ist keineswegs an irgendeiner Stelle der Verordnung vorgesehen (siehe dazu Erläuterungen zu § 6).

Soweit ein vermeintlicher Widerspruch zwischen § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c und § 3 Abs. 1 Z 6 lit. e aufgezeigt wird, ist festzuhalten, dass es sich bei der MUX-AG-V DAB+ 2017 um einen Kriterienraster handelt. Dem Raster wohnt inne, dass es durchaus möglich ist, dass ein Antragsteller nicht alle Kriterien erfüllen kann. Gerade technische Aspekte, die unter anderem die Datenrate beeinflussen, ziehen nach sich, dass – je nach Wahl der technischen Parameter – mehr oder weniger Datenrate zur Verfügung steht. Dadurch

wird etwa das Signal mehr oder weniger robust, die Empfangbarkeit ist mehr oder weniger gut, damit schwanken auch die Verbreitungskosten. Insofern beeinflusst die Wahl bestimmter technischer Parameter immer auch andere Auswahlgrundsätze – nicht nur die Anzahl der Programmplätze, sondern auch etwa der Versorgung. Nachdem die KommAustria aber gerade keine technischen Parameter etwa bezüglich Modulation vorgibt, obliegt es hier dem Antragsteller, das Konzept entsprechend auszugestalten. Die KommAustria hat dann das im Wege einer Gesamtschau „beste“ Konzept auszuwählen. Es liegt jedenfalls kein Widerspruch vor.

Zur Versorgung wurden abweichende Stellungnahmen eingebracht – es wurde sowohl eine Ausweitung (etwa durch eine andere Definition des Ballungsraumes) wie auch eine Reduktion der Anforderung gefordert. Die KommAustria geht auf Basis der in § 2 Z 8 definierten Versorgung davon aus, dass das Erreichen der definierten Versorgungsgrade, etwa der Versorgung der Landeshauptstädte und ihres Umlandes sowie der Ballungsräume im Sinne des § 2 Z 1 (entspricht rund zehn weiteren Regionen in Österreich) durchaus realistische Ziele für eine bundesweite Multiplex-Plattform darstellen. Ausgehend davon, dass eine bundesweite Multiplex-Plattform auch eine relevante Versorgung des Bundesgebietes sicherstellen soll, muss ein entsprechender Anspruch an eine bundesweite Versorgung gestellt werden. Auch im Hinblick darauf, dass es sich bei der MUX-AG-V DAB+ 2017 um einen Kriterienraster handelt, hält die KommAustria aber an den Kriterien, so auch an dem zweifelsohne ambitionierten Idealziel der 90 %, fest. In der Beurteilung im Rahmen des Kriterienrasters wird derjenige Antragsteller in diesem Punkt zu bevorzugen sein, der die Kriterien am besten erfüllt. Eine bescheidmäßige Festlegung der Versorgungsaufgaben wird sich dann auch an den eingebrachten Konzepten orientieren. Im Übrigen differenziert die MUX-AG-V DAB+ 2017 nach Versorgungszielen, die erreicht werden sollen (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und b) und Konzepten, für einen möglichen weiteren Ausbau (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und d), die darauf abzielen, bei entsprechenden Veranstaltervorgaben, den Ausbau nach diesem Konzept voranzutreiben.

Die KommAustria hat auch davon Abstand genommen, bereits in den Auswahlgrundsätzen die zur Verfügung zu stellende Datenrate zu definieren. Auch hier wird den Antragstellern ein möglichst großer Spielraum eingeräumt. Hinsichtlich der Tonqualität soll aber nach § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Tonqualität erreicht werden. Es obliegt daher dem Antragsteller, im Rahmen seines Antrages ein entsprechendes Konzept zu entwickeln, etwa um Musikkonzerthallen mehr Datenrate anzubieten, als Wortprogrammen. Es kann so aber auch auf die Bedürfnisse der einzelnen Veranstalter im Bouquet eingegangen werden. Eine allfällige Festlegung wird im Zulassungsbescheid erfolgen.

Auch wenn die KommAustria die Bedeutung einer Tunnelversorgung durchaus erkennt, wurden für diesen Bereich keine näheren Regelungen getroffen. Sie ist aber in § 4 Z 1 lit. c mitenthalten. Auch Tunneln können Teil der Bundesstraßen sein.

Die Verordnung ist nach § 15a Abs. 2 zweiter Satz PrR-G spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die erste Ausschreibung des Betriebes von Multiplex-Plattformen wird voraussichtlich Ende Jänner 2017 erfolgen.

### **Besonderer Teil**

**Zu § 1:** Das dieser Verordnung zu Grunde liegende Digitalisierungskonzept 2015 sieht für digitalen terrestrischen Hörfunk eine erste Ausschreibung für das erste Halbjahr 2017 vor. Die MUX-AG-V DAB+ 2017 legt die Auswahlgrundsätze sowie die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für Ausschreibungen von Multiplex-Plattformen nach dem PrR-G für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ gemeinsam fest.

#### **Zu § 2:**

Über das Digitalisierungskonzept hinaus werden mehrere Begriffe definiert.

**Zu Z 1:** Unter Ballungsraum im Sinne der MUX-AG-V DAB+ 2017 – auch unter Bezugnahme auf die MUX-AG-V 2014, vom 13.08.2014, KOA 4.200/14-012, – sind insbesondere Agglomerationen mit mehr als 30.000 Einwohnern zu verstehen, also Gemeinden, die in einem größeren bebauten Siedlungsgebiet liegen und durch eine Konzentration von Bevölkerung, Wirtschaft und Infrastruktureinrichtungen und damit zusammenhängend durch eine hohe Dichte der Bebauung gekennzeichnet sind. Es sind daher die

meisten Landeshauptstädte mit ihren Stadt- und Umlandbereichen ebenso umfasst wie beispielsweise die Regionen Wiener Neustadt, Wels, Steyr, Villach, Dornbirn oder Feldkirch.

**Zu Z 2:** DAB+ ist eine Spezifikation des European Telecommunications Standards Institute für digitalen terrestrischen Hörfunk entsprechend den derzeitigen Normen ETSI EN 300 401 und ETSI TS 102 563. Nachdem der Standard einer laufenden Erweiterung unterliegt, soll insbesondere für spätere Ausschreibungen – soweit dies im Hinblick auf die technische Operabilität sinnvoll ist – jeweils auf die aktuellen Standards Bezug genommen werden.

**Zu Z 3:** Für analog terrestrische Programme wird im Rahmen der Zulassung u.a. das Versorgungsgebiet geografisch genau beschrieben und festgelegt. Die digitalen terrestrischen Verbreitungsgebiete können sich hier in Bezug auf das versorgte Gebiet von den analogen Verbreitungsgebieten unterscheiden. Daher werden sich ein digitales und ein analoges Verbreitungsgebiet selten vollständig decken. Für den Begriff des Simulcast reicht es daher aus, wenn das Programm als Bezugspunkt dasselbe geografische Versorgungsgebiet hat, auch wenn die technische Versorgung sich unterscheidet, wobei ein Abweichen von nicht mehr als 10 % der Fläche des Versorgungsgebietes als „selbes Gebiet“ angesehen wird.

### **Vor §§ 3 bis 5:**

Die gesetzlichen Auswahlgrundsätze des § 15a Abs. 1 Z 1 bis 6 PrR-G werden für die terrestrischen Multiplex-Plattformen in §§ 3ff näher festgelegt. § 3 definiert zunächst allgemeine Kriterien, die sowohl bei bundesweiten als auch regionalen und lokalen Multiplex-Plattformen zur Anwendung kommen. § 4 präzisiert die Kriterien ausschließlich für bundesweite Multiplex-Plattformen und § 5 ausschließlich für regionale und lokale Multiplex-Plattformen. Die einzelnen Kriterien nach § 3 und § 4 (für bundesweite Plattformen) bzw. § 3 und § 5 (für regionale und lokale Plattformen) sind somit jeweils in ihrer Gesamtheit zur Auswahl eines Zulassungsinhabers heranzuziehen, keines der Kriterien (weder des Gesetzes, noch der näheren Festlegung in dieser Verordnung) ist dabei vorrangig zu berücksichtigen (vgl. auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt 1.). § 4 und § 5 referenzieren daher auf die entsprechende Bestimmung des § 3, in dessen Kontext sie jeweils zu lesen sind.

Die festgelegten Auswahlkriterien kommen nur in dem Fall zur Anwendung, dass mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere rechtzeitige und mängelfreie Anträge (inklusive der verpflichtenden Unterlagen nach § 15 Abs. 3 PrR-G und zur Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen insbesondere die Unterlagen nach § 6) eingebracht haben und die Glaubhaftmachung der Erfüllung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist. Nur unter diesen Antragstellern ist unter Anwendung der MUX-AG-V DAB+ 2017 eine Auswahl zu treffen.

Die in § 3 vorgesehenen Anforderungen sind nicht alle zwingend in vollem Ausmaß von den Antragstellern zu erfüllen. Vielmehr wirkt sich ihre Erfüllung bei mehreren geeigneten Bewerbern jeweils positiv für den Antragsteller aus. Insofern ist es ratsam, im Zulassungsantrag zu jedem der in dieser Verordnung angeführten Punkte detaillierte Angaben zu machen, inwieweit die jeweilige Anforderung erfüllt werden soll. Zur Sicherung der Auswahlentscheidung können einzelne der Angaben im Antrag als Auflage im Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden.

Auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 15a Abs. 1 PrR-G kommt, können einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 15b Abs. 2 letzter Satz PrR-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G notwendig ist (vgl. dazu hinsichtlich inhaltlicher Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung zur gleichlautenden Bestimmung nach § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G die Begründung zum Initiativantrag 430/A B1gNR XXII. GP.) Darüber hinaus enthält § 15b Abs. 2 PrR-G einen umfassenden Katalog von in jedem Fall vorzusehenden Auflagen, die sich teilweise mit den in dieser Verordnung angesprochenen Aspekten überschneiden.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G ist in § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G vorgesehen, dass dieser Must-Carry-Anspruch durch eine Auflage abzusichern ist. Es besteht daher für alle ORF-Hörfunkprogramme, die noch nicht digital terrestrisch im entsprechenden Versorgungsgebiet verbreitet werden, ein Must-Carry-Anspruch seitens des Österreichischen Rundfunks gegenüber dem Multiplex-Betreiber. Die entsprechende Festlegung der konkreten Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen erfolgt mit der Zulassungserteilung. Der bzw. die Multiplex-Betreiber werden bei entsprechender Nachfrage seitens des Österreichischen Rundfunks diese Verpflichtung zu erfüllen haben.

Welche Auflagen dem Multiplex-Betreiber zusätzlich zu den in § 15b Abs. 2 PrR-G aufgezählten jedenfalls zu erteilen sind, kann im Rahmen dieser Verordnung nicht festgelegt werden, sondern wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beurteilen sein.

### **Zu § 3 Abs. 1**

#### Z 1 (Versorgungsgrad)

Es erfolgt mit der gegenständlichen MUX-AG-V DAB+ 2017 die Einführung des Regelbetriebs von DAB+. Grundsätzlich definiert die KommAustria zwei Ausbaustufen bei der Auswahl zwischen verschiedenen Anträgen. Es soll grundsätzlich jener Antragsteller bevorzugt werden, der eine bessere Versorgung nach einem bzw. nach drei Jahren gewährleisten kann.

Zu den in Z 1 vorgesehenen Versorgungsgraden und Zeitpunkten ist jedoch anzumerken, dass eine schnellere und bessere Versorgung jedenfalls möglich und auch – im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten – erwünscht ist. Darüber hinausgehende Konzepte eines Antragstellers werden daher in diesem Punkt gegenüber anderen Konzepten entsprechend positiv zu bewerten sein. Die entsprechenden Konzepte können dann im Wege von Auflagen auch festgeschrieben werden.

Die für die Bedeckungen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten wurden bereits grundsätzlich in § 8 des Digitalisierungskonzepts 2015 festgelegt. Im letzten Jahr fanden jedoch mehrere Koordinierungsverhandlungen mit dem benachbarten Ausland statt, sodass sich die konkrete Kanalbelegung zum Teil geändert hat. Die einzelnen Bedeckungen, die bereits entsprechend konkret in der ersten Startphase von DAB+ eingesetzt werden können, werden im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend dem Koordinierungsstand präzisiert werden.

**Zu Z 1 lit. a und b:** Ganz allgemein sind für Multiplex-Zulassungen zwei Ziele definiert: die größere Versorgung nach einem Jahr und nach drei Jahren. Diese Ziele werden für die einzelnen Multiplex-Plattformen in § 4 Z 1 lit. a und b sowie § 5 Z 1 lit. a und b näher präzisiert.

**Zu Z 1 lit. c:** Zusätzlich hat jeder Antragsteller ein Konzept vorzusehen, das bereits bei Zulassungserteilung für den Fall eines allfälligen, hörfunkveranstalterseitig gewünschten Ausbaus über die vom Multiplex-Betreiber vorgegebene Versorgung hinausgeht, und womit Vorsorge für den weiteren allfälligen Ausbau getroffen wird. Damit soll Hörfunkveranstalter die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Bedingungen für einen möglicherweise von ihnen gewünschten weiteren Ausbau Orientierung verschaffen zu können. Auch wird damit der Behörde ermöglicht, im Rahmen der Auswahlentscheidung das (allenfalls eintretende) Ausbauszenario und die Kriterien für einen weiteren Ausbau beurteilen zu können. Und es wird insbesondere für den ORF die Möglichkeit geschaffen, einen gesetzlich auferlegten Versorgungsauftrag rechtlich gegenüber dem Multiplex-Betreiber durchzusetzen. Dieses Konzept wird nur für bundesweite Multiplex-Plattformen in § 4 Abs. 1 lit. c und d näher präzisiert.

#### Z 2 (technische Qualität)

**Zu Z 2 lit. a:** Die Vorgabe eines sachgerechten Einsatzes europäischer Standards betreffend terrestrisches Digitalradio bezieht sich einerseits auf die Gewährleistung der Empfangbarkeit der Signale durch für Konsumenten erhältliche Empfangsgeräte sowie eines einheitlichen Standards für die Empfangbarkeit der über die unterschiedlichen Multiplex-Plattformen ausgestrahlten Programme. Es muss sichergestellt sein, dass DAB+-Empfangsgeräte, die laut Hersteller der DAB+-Norm entsprechen, die ausgestrahlten Signale auch empfangen bzw. darstellen können. Die technische Ausgestaltung innerhalb der möglichen Varianz der DAB+-Modulation selbst ist dem Multiplex-Betreiber überlassen, jedoch hängt davon maßgeblich ab, inwiefern andere Auswahlkriterien in dieser Verordnung (insbesondere hinsichtlich der angebotenen Programmvielfalt, Versorgungsqualität sowie Tonqualität) erfüllt werden können.

Mit der Bestimmung wird Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“) in der Fassung 2009/140/EG, nach der die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen fördern, die von der Europäischen Kommission nach Art. 17 Abs. 1 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, umgesetzt. Die derzeit gültige Veröffentlichung (ABl. L 93/24 vom 04.04.2008, auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2006)6364 vom 11.12.2006) nennt im Kapitel VIII, Punkt 8.3. über Digitalen Rundfunk als Norm Digital Audio Broadcasting (ETSI TS 101993). Mit Rücksicht darauf, dass es sich dabei um einen bereits veralteten Standard handelt, wurde gemäß Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie allgemein auf Normenzurückgegriffen, die von den europäischen Normungsorganisationen erstellt wurden. Für die terrestrische digitale Hörfunkübertragung ist dies die DAB+-Norm, mit den entsprechenden Implementierungsleitlinien für terrestrische DAB+-Dienste.

**Zu Z 2 lit. b:** Der vorrangige Einsatz von Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks, SFN) ist Voraussetzung für die Umsetzung eines der wesentlichen Vorteile der digitalen Terrestrik, nämlich der optimalen und effizienten Nutzung des Rundfunkfrequenzspektrums. Erst dadurch hat sich die Möglichkeit ergeben, in effizienter Weise eine größere Anzahl von Bedeckungen einzusetzen.

Der Einsatz von SFNs kann auch in einer Weise erfolgen, dass um einen leistungsstarken Hauptsender (auf Frequenz A) herum mehrere – im Wege des Ballempfangs angespeiste – Tochttersender auf einer gemeinsamen Frequenz B (als SFN) betrieben werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die von der Regulierungsbehörde durchgeführte Frequenzplanung den Einsatz einer einzigen Frequenz (also eines SFN) für Gebiete in einer gewissen Größe vorsehen, in denen sich mehrere derartige Hauptsender befinden können. Diesfalls ist es auch erforderlich, diese Hauptsender auf einer gemeinsamen Frequenz (und somit als „übergeordnetes“ SFN) zu betreiben.

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G hat die frequenztechnische Planung des Netzausbaus in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde zu erfolgen. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde gewisse Frequenzen, die etwa für den Einsatz von Multi Frequency Networks (MFN) bestimmt sind, dem Zulassungsinhaber nur befristet zuweisen, um sich einen frequenzplanerischen Spielraum zu erhalten.

Der Grundsatz der Frequenzökonomie ist zwar – im Gegensatz zu wirtschaftlichen Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber – nicht in der unmittelbaren Verordnungsermächtigung des § 15a Abs. 2 PrR-G genannt, „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“ ist jedoch ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichendes Ziel.

Eine ausschließlich auf den möglichst sparsamen Einsatz von Frequenzressourcen ausgerichtete Netzplanung kann zu vergleichsweise höheren Kosten führen, sodass diese Anforderung gegen jene der Z 6 lit. f (Kosteneffizienz) abzuwägen sind. Insofern sind auch andere Konzepte, wie etwa ein gemischtes SFN/MFN-Netz zu berücksichtigen.

Die nähere Ausgestaltung weiterer technischer Parameter, etwa von Verfügbarkeitsklassen, obliegt dem Multiplex-Betreiber in vertraglicher Vereinbarung mit den Programmveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern entsprechend deren Anforderungen.

**Zu Z 2 lit. c:** Als ein wesentlicher Vorteil von digitaler gegenüber analoger Übertragungstechnik wird die Qualität des Signals genannt. Damit dieser Vorteil auch auf Seiten der Konsumenten zum Tragen kommt, soll die Tonqualität gegenüber der analogen Übertragung verbessert werden. Eine verbesserte Qualität kann zu weniger verfügbarer Datenrate für Programme führen, sodass entsprechende Konzepte gegeneinander abzuwägen wären.

**Zu Z 2 lit. d:** Hinsichtlich der nichtdiskriminierenden Zuweisung der jeweiligen Datenrate an die einzelnen verbreiteten Dienste (Hörfunk und Zusatzdienste) zur Sicherstellung einer ausreichenden Übertragungsqualität kommt dem Multiplex-Betreiber eine ganz wesentliche Verantwortung zu. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller verbreiteten Dienste und einer gleichzeitig effizienten Nutzung der vorhandenen Datenrate gilt es ein Konzept vorzulegen, das eine nichtdiskriminierende Behandlung einzelner Nutzer sicherstellt.

Die Einhaltung dieser Anforderung sollte für alle Beteiligten in nachvollziehbarer Weise überprüfbar sein, sodass auch Vorkehrungen zur Aufzeichnung der zugewiesenen Bitraten vorzusehen sein werden.

**Zu Z 2 lit. e:** Die Erfahrungen mit der Einführung von DVB-T haben gezeigt, dass eine robuste und qualitativ hochwertige Empfangsqualität ein wesentliches Erfolgskriterium für digitales terrestrisches Fernsehen dargestellt hat, weil dieses Kriterium – neben der Programmvierfalt – vom Konsumenten unmittelbar wahrgenommen werden kann.

Die mögliche Tonqualität steht jedoch in einer Wechselbeziehung zur Zahl der übertragbaren Programme und Zusatzdienste, sodass unter Berücksichtigung vor allem der Anforderungen nach Z 6 möglicherweise nicht immer die höchste erreichbare Qualität erzielbar sein wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Empfangsqualität nicht etwa hinter jene der analogen Ausstrahlung zurückfällt.

### Z 3 (Einbindung von Hörfunkveranstaltern)

Die Einbindung der betroffenen Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G sowie dem ORF-G kann und soll durch Vorgespräche (Gesprächsprotokolle), Briefverkehr oder etwa Vorvereinbarungen (letter of intent o.ä.) nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Regelungen der Z 3 besteht zwar keine Verpflichtung der Hörfunkveranstalter zur Mitarbeit, eine entsprechende Mitwirkung wird jedoch in deren eigenem Interesse liegen.

Zur Frage, inwieweit eine vom Antragsteller angekündigte Einbindung von Hörfunkveranstaltern nach Erteilung der Zulassung überprüft bzw. durchgesetzt werden kann, ist auf die Bestimmung des § 15b Abs. 4 PrR-G zu verweisen, nach der die Regulierungsbehörde die Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen hat.

Eine Ausnutzung der Stellung als Antragsteller für eine Multiplex-Plattform in der Art, dass ein interessierter Hörfunkveranstalter kein Interesse an einer Verbreitung auf Multiplex-Plattformen anderer Antragsteller bekunden darf bzw. keine Verbreitungsvereinbarungen mit mehreren Antragstellern schließen darf, widerspricht den Grundsätzen des PrR-G.

Die Einbindung der Hörfunkveranstalter wird gerade bei bundesweiten Multiplex-Plattformen dahingehend in § 4 Z 2 lit. a präzisiert, als ein Marketingkonzept für DAB+ vorzulegen ist.

**Zu Z 3 lit. a:** Gerade die Einführung von DAB+ erfordert in der Startphase eine besonders starke Einbindung der Programmveranstalter, die den Inhalt der Multiplex-Plattform produzieren. Es wird daher für den Erfolg ein wesentliches Element sein, dass das Kommunikations- und wahrscheinlich auch das Marketingkonzept sowohl von Plattform-Betreiber-Seite wie auch von Veranstalterseite den zusätzlichen Nutzen für Konsumenten deutlich machen. Nach Ansicht der KommAustria ist daher gerade auf diesen Punkt ein besonderes Augenmerk zu legen.

Auch ist – wie die Erfahrungen aus der DVB-T Einführung gezeigt haben – eine konstruktive Zusammenarbeit bei der genauen Vorbereitung und Umsetzung des Umstellungsprozesses zwischen dem Multiplex-Betreiber, den betroffenen Hörfunkveranstaltern und der Regulierungsbehörde wichtig.

Nur so kann bei den betroffenen Konsumenten das notwendige Verständnis für die Umstellung geschaffen werden, das aber von der Umsetzung eines breit angelegten Kommunikationskonzeptes zumindest zu einem Teil abhängig ist. Die Konsumenten müssen über die Vorteile der neuen Technik sowie die erforderliche Umstellung der Empfangsgeräte ebenso informiert werden, wie – zur Vermeidung der Verunsicherung der Konsumenten – darüber, wie sich die Einführung von DAB+ auf die Versorgung mit „ihren“ gewohnten Programmen auswirken wird.

Soweit eine Einigung mit Hörfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das Kommunikationskonzept die spätere Einbindung der Veranstalter ermöglicht.

**Zu Z 3 lit. b:** Auch was den Aufbau und den folgenden Betrieb der Multiplex-Plattform betrifft, ist der Multiplex-Betreiber gefordert, sich mit den von ihm verbreiteten Programmveranstaltern ins Einvernehmen zu setzen und deren Fachkenntnis gezielt zu nutzen, was die technische Ausgestaltung und die generellen Rahmenbedingungen der geplanten Multiplex-Plattform betrifft. Dies kann etwa die Einbindung in die Planung des Versorgungsgebietes, aber auch technische Aspekte wie ein Endgerätekonzept oder finanzielle Aspekte wie ein Marketingkonzept betreffen.

Soweit eine Einigung mit Hörfunkveranstaltern im Vorfeld nicht erzielt werden kann, wäre jedenfalls darzustellen, inwieweit das Konzept die spätere Einbindung der Fachkenntnis der Programmveranstalter ermöglicht.

**Zu Z 3 lit. c:** Als Teil der Einbindung von Hörfunkveranstaltern wird auch die Berücksichtigung von Hörfunkveranstaltern gesehen, denen ein Must-Carry-Status zukommt. Dieser Status kommt nach der geltenden Gestaltung des PrR-G derzeit nur dem ORF mit seinen drei bundesweiten und 9 bundeslandweiten Programmen zu. Nur mit einer frühzeitigen Einbindung dieser Hörfunkveranstalter kann durch den Multiplex-Betreiber verhindert werden, dass mit Zulassungserteilung das Programm bouquet durch die Aufnahme von Must-Carry-Programmen sofort wieder umgestaltet werden muss. Andererseits wird damit auch die Must-Carry Verpflichtung gestärkt, weil der berechnete Hörfunkveranstalter frühzeitig in die Planungen einzubinden ist. Die Einbindung in die Planung des Programmbouquets wird vom Multiplex-Betreiber entsprechend zu dokumentieren sein. Besteht am Beginn keine Nachfrage des Must-Carry-Berechnigten, weil etwa kein Interesse an einer DAB+-Verbreitung vorliegt, kann im Zulassungsbescheid mit Rücksicht auf die derzeit nicht bestehende Frequenzknappheit im Rahmen von Auflagen die Möglichkeit eines Interessensausgleichs zwischen den verbreiteten Hörfunkveranstaltern und dem Must-Carry-Berechnigten für eine allfällige spätere Nachfrage und Aufnahme geschaffen werden, etwa durch Vorsehen einer Vorlaufzeit für die Umstellung des Programmbouquets. Andererseits wird der Multiplex-Betreiber, etwa in den Verbreitungsvereinbarungen, entsprechende Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Must-Carry-Verpflichtung zu treffen haben. Insoweit wird vom Antragsteller darzustellen sein, inwieweit sein Programmbelegungskonzept die spätere Einbindung eines Must-Carry-Berechnigten – ermöglicht.

#### Z 4 (nutzerfreundliches Konzept)

**Zu Z 4 lit. a:** Zusatzdienste, insbesondere auch interaktive Zusatzdienste, können eine bedeutende Rolle für den Erfolg des Angebots spielen und sollen daher auch im Rahmen der Auswahl Berücksichtigung finden. Internationale Beispiele zeigen, dass Zusatzdienste bislang eher vernachlässigt werden. Aber gerade die von der KommAustria durchgeführte Interessenbekundung hat gezeigt, dass auf Veranstalterseite diesem Thema besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte.

Zu beachten ist, dass nach § 15b Abs. 2 Z 4 PrR-G ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme zu verwenden ist.

So kann schon das Angebot eines zentralen elektronischen Programmführers, der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche zur Verfügung stehende Programme bietet, oder das bekannte „Visual Radio“ ebenso als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden wie Verkehrsinformationsdienste.

**Zu Z 4 lit. b:** Ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über die Einführung von DVB-T unter Einbindung der betroffenen Rundfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter – sowie der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, insbesondere der darin vertretenen Konsumentenschutzverbände, zählte zu den zentralen Erfolgsfaktoren der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens. Diese erfolgreiche Einbindung sollte auch bei der Einführung von DAB+ erreicht werden. Durch die klare Kommunikation der Möglichkeiten von DAB+ soll es gelingen, auf Seiten der Konsumenten den Mehrwert von DAB+ darzustellen.

#### Z 5 (Endgerätekonzept)

Bereits vor Einführung von DAB+ ist, bedingt durch hybride Endgeräte, die auch eine DAB+-Funktionalität aufweisen, eine Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von DAB+-Empfangsgeräten im Handel verfügbar. Es ist davon auszugehen, dass mit der Markteinführung dieses Angebot im Handel noch steigen wird, zumal auch schon in einer Vielzahl an europäischen Ländern DAB+ eingeführt wurde. So sind etwa in Großbritannien Empfangsgeräte auch schon in einem niedrigen Preissegment verfügbar, die Anzahl der Produkte insgesamt umfasst mehrere hundert verschiedene Modelle. Die Einführung von DVB-H hat gezeigt, dass alleine ein attraktives Angebot ohne eine ausreichende Anzahl an Endgeräten eine besonders schlechte Ausgangsposition bei einer Markteinführung darstellt.

Es wird daher von einem Multiplex-Betreiber eine Strategie für die Mobilisierung des Handels und der Hersteller erwartet, damit eine möglichst große Anzahl an Endgeräten verfügbar ist. Auch Erfahrungswerte etwa aus Großbritannien oder der Schweiz bei der Einführung von DAB+ zeigen, dass eine Vielfalt an Endgeräten in den Regalen der Elektronikhändler – gepaart mit einem entsprechenden Know-How der Verkäufer und einer guten Information der Bevölkerung – ein wichtiges Element bei der Einführung von DAB+ darstellt. Insoweit erscheint ein Modell, das auf einer kleinen Auswahl an eigens für den österreichischen Markt produzierten Empfangsgeräten basiert, nicht geeignet, ein massenattraktives Angebot zu generieren.

Aufgrund der Neueinführung von DAB+ werden die Haushalte neue Empfangsgeräte benötigen. Es soll daher seitens des Multiplex-Betreibers die Einführung von einem Konzept begleitet werden, das die Verbreitung von geeigneten Endgeräten vorsieht (siehe dazu auch § 4 Z 2). Ein solches Konzept muss nicht ein umfassendes Fördermodell wie bei der Einführung von DVB-T vorsehen, sondern könnte sich etwa auf das Anbieten spezieller – entsprechend kostengünstiger – Empfangsgeräte beziehen. Auch kann sich ein solches Konzept nicht auf eine breite Unterstützung durch den Digitalisierungsfonds stützen, der nicht mehr in dem Ausmaß wie bei der DVB-T-Einführung zur Verfügung steht. Ein solches Konzept könnte etwa darauf Bedacht nehmen, dass kostengünstige, bereits im Markt verfügbare und in der untersten Preiskategorie angesiedelte, Endgeräte einfach angeboten bzw. bezogen werden können.

#### Z 6 (Programmangebot)

Der ähnlich lautende § 24 Abs. 1 Z 6 AMD-G wurde mit der Novelle zum Privatfernsehgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 eingefügt und führt die Begründung zum diesbezüglichen Initiativantrag (430/A B1gNR XXII. GP) wörtlich aus: „Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat, ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 AMD-G inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.“

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stamfassung des Privatfernsehgesetzes in § 7 PrTV-G (über die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen) enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 B1gNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter „österreichbezogenen Beiträgen“ als ein

Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

Einschränkend zu § 24 AMD-G umfasst der Anwendungsbereich des PrR-G das Programmangebot eines DAB+-Multiplexes nur digitale Hörfunkprogramme (sowie allenfalls auch „Visual-Radio“-Programme). Der Schwerpunkt der Belegung liegt damit auf den digitalen Hörfunkprogrammen, ergänzt um Zusatzdienste.

Gerade das Programmangebot stellt für die Nutzer – neben der Qualität – den wesentlichen, erkennbaren Unterschied zu UKW dar. Will man mit DAB+ in Bezug auf das Programmangebot einen Zusatznutzen erreichen, wird man einen Ausgleich zwischen den beiden gegensätzlichen Ansätzen „nur neue Programme“ und „nur bestehende Programme“ schaffen müssen. Eine solche Auswahl aus Meinungsvielfaltsaspekten heraus kann nicht alleine aus wirtschaftlicher Motivation erfolgen und muss sich an vordefinierten Auswahlkriterien orientieren, die der Antragsteller in einem Programmauswahlkonzept im Rahmen der Vorgaben der MUX-AG-V DAB+ 2017 näher definieren kann.

**Zu Z 6 lit. a:** Im Sinne der Meinungsvielfalt sollte der Nachfrage nach Verbreitung möglichst vieler unterschiedlicher Hörfunkprogramme und möglichst vieler unterschiedlicher Hörfunkveranstalter Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang kann auch durch die Wahl der technischen Parameter sowie der Festlegung der ausgestrahlten Bild- und Tonqualität eine Änderung der Anzahl der möglichen Programme erreicht werden. Zielsetzung bei der Beurteilung des Programmbouquets ist es, ein möglichst breites und meinungsvielfältiges Angebot an Programmen möglichst vieler verschiedener Hörfunkveranstalter zur Bereicherung des Hörfunkangebotes zu schaffen. Auch ist eine Balance mit den Refinanzierungsmöglichkeiten der Veranstalter zu finden, die unter Umständen Synergien in der Veranstaltung mehrerer Programme sehen und diese Möglichkeit nutzen wollen.

Weiters steht die Anforderung nach Z 6 lit. a (Verbreitung möglichst vieler Programme) in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Tonqualität (Z 2 lit. c), der Ausstrahlung interaktiver Zusatzdienste (Z 2 lit. d bzw. Z 4 lit. a) und auch zur Ausstrahlung von Programmen in datenintensiverer Form. Um diese Angebote – wie etwa Stereo oder Mono – entsprechend vergleichen zu können, ist daher vorgesehen, für die Beurteilung der Meinungsvielfalt das Programmbouquet auf die genutzten Kapazitätseinheiten herunterzubrechen und die für die Verbreitung von Programmen genutzten Einheiten gegeneinander abzuwägen. Es wird jenes Konzept zu bevorzugen sein, das mehr Kapazitätseinheiten in Relation zu den insgesamt nach dem jeweiligen Konzept zur Verfügung stehenden Einheiten für die Programmverbreitung nutzt und mehr Anbieter verbreitet.

**Zu Z 6 lit. b:** Mit der Einführung von DAB+ ergibt sich ein massiver Wandel in Bezug auf die Verbreitungswege. Ein DAB+-Multiplex fasst zwischen 10 und 15 Programme. Somit fasst ein Multiplex mehr Programme als bisher in den meisten Regionen mit UKW empfangbar waren. Aus Gründen der Meinungsvielfalt wären dabei grundsätzlich neue Angebote immer zu bevorzugen, dies würde – bei Markterfolg und auf lange Sicht gesehen – automatisch die Verdrängung der bisher verbreiteten Programme bedeuten. Es kann aber auch für bereits bestehende UKW-Veranstalter von Interesse sein, ihre Programme von Beginn an über DAB+ zu verbreiten. Es wird auch gesehen, dass ein Aspekt für eine Marktablierung sein kann, dass die neue Technologie, um einen Mehrwert für die Nutzer darzustellen, neben qualitativen Merkmalen, auch inhaltlich, d.h. auf Programmebene, ein Plus anbieten muss. Unter Berücksichtigung dieser beiden Gegenpole stellt ein meinungsvielfältiges Programmbouquet ein ausgewogenes Verhältnis von bestehenden und von neuen Inhalten her. Noch als „ausgewogen“ im Sinne dieser Bestimmung wird angesehen, wenn zwischen bestehenden (UKW-Programmen) und neuen Programmen ein Verhältnis von 2:1 und vice versa nicht überschreitet.

**Zu Z 6 lit. c:** Ein meinungsvielfältiges Programmbouquet zeichnet sich auch durch Programme aus, die unterschiedliches Publikum ansprechen und in ihrer Ausrichtung unterschiedlich sind. Ein breit gefächertes Programmangebot – das nicht unbedingt nur aus Nischenprogrammen bestehen muss – ist auch geeignet, insgesamt mehr Hörer anzusprechen und für DAB+ zu gewinnen.

**Zu Z 6 lit. d:** Für den Fall frei verfügbarer Datenrate, soll die Auswahl zugunsten jenes Antragstellers fallen, der die in § 15a Abs. 1 Z 6 PrR-G und in § 3 Abs. 1 Z 6, § 4 Z 5 und § 5 Z 2 der MUX-AG-V DAB+ 2017 genannten Ziele auch bei der Auswahl weiterer Programme für die Belegung der freien Datenrate besser gewährleistet und dies mittels eines entsprechenden Konzepts zur Programmauswahl belegen kann. Ein solches Konzept kann sich etwa an der Beilage zum Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, orientieren.

**Zu Z 6 lit. e:** Als Betreiber eines Kommunikationsnetzes wird dem Multiplex-Betreiber die Gewährleistung des diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Hörfunkveranstaltern

und Zusatzdiensteanbietern zur Multiplex-Plattform obliegen. Bei der Auswahl des Zulassungsinhabers wird die Regulierungsbehörde ein besonderes Augenmerk darauf legen, mit welchen Maßnahmen Antragsteller die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu gewährleisten planen. Neben dem generellen Zugang zu diesem Kommunikationsnetz gilt es auch, einen gleichberechtigten Zugang zu den darauf zur Umsetzung gebrachten Technologien für bestimmte Dienste oder Anwendungen zu sichern.

In diesem Zusammenhang sind auch gegebenenfalls Maßnahmen und Auflagen nach dem 5. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes 2003 zu berücksichtigen. Weiters sind in diesem Zusammenhang jedenfalls Auflagen nach § 15b Abs. 2 Z 1, 5, 6, 7 und 8 PrR-G zu erteilen.

**Zu Z 6 lit. f:** Eine kosteneffiziente Konfiguration des Sendernetzes und insbesondere auch ein Konzept zur Signalzubringung stellt eine wesentliche Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Angebot mit österreichbezogenen Programmen dar. Nur durch die Gewährleistung einer kosteneffizienten Verbreitung kann bestehenden und künftigen Programmveranstaltern der Zugang zur digitalen Terrestrik als ökonomisch leistbare und sinnvolle Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Programme ermöglicht werden. Es gilt auch die finanziellen Möglichkeiten und die technischen Bedürfnisse kleinerer Programmanbieter in der Planung zu berücksichtigen und etwa einen Ausgleich zwischen dem bestmöglichem Servicelevel und den Anforderungen der Veranstalter zu schaffen.

Einem Modell, nach dem sich die Kosten für Programmveranstalter an deren jeweiliger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit orientieren, sind auf Grund der Nichtdiskriminierungsklauseln des § 15b Abs. 2 Z 1 und 5 PrR-G enge Grenzen gesetzt. Umso wichtiger ist es, bereits bei der grundsätzlichen Konzeption des Netzaufbaus auf Kosteneffizienz zu achten und eine Abwägung gegen die anderen Anforderungen (insbesondere nach Z 1 und 2) durchzuführen. Es kann etwa zu berücksichtigen sein, dass mehrere Multiplex-Plattformen gemeinsam betrieben werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung auch wirtschaftlicher Aspekte des Multiplex-Betriebs ergibt sich aus der notwendigen Bedachtnahme auf wirtschaftliche Anforderungen gemäß § 15a Abs. 2 PrR-G.

**Zu Z 6 lit. g:** Um möglichen Befürchtungen für den Fall der Beteiligung eines Hörfunkveranstalters an einem Multiplex-Betreiber entgegenzutreten, soll bei der Auswahl der verbreiteten Programme eine nichtdiskriminierende Behandlung aller Hörfunkveranstalter zur Wahrung der Meinungsvielfalt sichergestellt werden. Geeignete Maßnahmen werden gegebenenfalls nach § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G bescheidmäßig aufzuerlegen sein.

#### **Zu § 3 Abs. 2:**

Es soll grundsätzlich auch die Möglichkeit bestehen, die Verbreitung von Programmen über andere Multiplex-Plattformen eines Antragstellers, die nach dem PrR-G bewilligt worden sind, bei der Auswahlentscheidung für eine andere Multiplex-Plattform zu berücksichtigen. Nicht in diese Wertung einfließen können damit Multiplex-Plattformen, die eine andere Technologie als DAB+ (oder eine zu DAB+ vergleichbare Technologie, die vorwiegend für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen genutzt wird) einsetzen, so etwa Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen, auch wenn darüber vereinzelt Hörfunkprogramme verbreitet werden. Hintergrund der Überlegungen ist, dass ein Antragsteller durchaus auch zwei Multiplex-Plattformen – aus Aspekten der Meinungs- und Programmvielfalt – zu einem Gesamtangebot bündeln können soll und nicht mit seinen bestehenden Multiplex-Plattformen in Konkurrenz treten soll. Da sich – insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 und 6 MUX-AG-V DAB+ 2017 – die Notwendigkeit zur Anpassung anderer Zulassungsbescheide ergeben kann, wird der Multiplex-Betreiber, abhängig von seinem konkreten Konzept, entsprechende Anträge auf Abänderung der Zulassungsbescheide zu stellen haben, sodass diese im Rahmen einer allfälligen Zulassungserteilung entsprechend zeitgleich abgeändert werden. Es betrifft dies insbesondere die Frage der Programmebelegung.

#### **Zu § 4:**

##### Z 1 (Versorgungsgrad)

**Zu Z 1:** Auch wenn absehbar ist, dass es nicht unmittelbar zu einer flächendeckenden bundesweiten Versorgung kommen wird, ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor eine gute Verfügbarkeit mit DAB+-Signalen. Es werden für bundesweite Multiplex-Plattformen in § 4 Z 1 lit. a und lit. b zwei verpflichtende Hauptversorgungsziele definiert. Einerseits soll innerhalb des ersten Jahres ab Rechtskraft der Zulassung eine Versorgung von der Hälfte der österreichischen Bevölkerung erzielt werden und innerhalb von drei Jahren 75 vH, zumindest aber die Ballungsräume und die Landeshauptstädte versorgt werden. Daneben wurden in § 4 Z 1 lit. c und lit. d zwei weitere Kriterien definiert, für die der Antragsteller ein

entsprechendes Konzept bereits bei Antragstellung vorzulegen hat, und das bei entsprechender Hörfunkveranstalterseitiger Nachfrage ausgerollt werden kann.

Als Bundesstraßen gelten jene Straßen, die als solche im Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971), BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. Nr. 96/2013, definiert sind.

### Z 2 (Einbindung von Hörfunkveranstaltern)

**Zu Z 2 lit. a:** Insbesondere die gänzlich neue Einführung einer Technologie, aber auch in Zukunft das weitere Aufschalten von neuen Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk, erfordern auf Seite der Vermarktung einen ganz besonderen Aufwand. Auch die Beispiele aus dem Ausland, wo DAB+ bereits eingeführt wurde, haben gezeigt, dass ein solches Marketingkonzept erforderlich ist. Es erfordert aber nicht nur die Beteiligung des Multiplex-Betreibers, sondern auch der verbreiteten Diensteanbieter (Programme und Zusatzdienste). Es sollte eine möglichst breite Einbindung stattfinden, so würde die Einbindung etwa auch des Fachhandels oder weiterer Marktteilnehmer als positiv angesehen werden.

**Zu Z 2 lit. b:** Weiters wird, gerade weil es sich um eine neue Technologie handelt, ein Konzept zu erstellen sein, das die Einführung mit Kommunikationsmaßnahmen begleitet. Aus internationalen Beispielen bzw. aus den Erfahrungen der DVB-T Einführung zeigt sich, dass Konsumenten, aber auch Fachhändler oft unzureichend informiert sind, was jetzt genau zu tun ist. Diesem Informationsdefizit soll durch ein entsprechendes Konzept – etwa eine Information über eine Webseite, etc. – entgegengetreten werden.

### Z 3 (nutzerfreundliches Konzept)

**Zu Z 3 lit. a:** Zusatzdienste stellen einen der Unterschiede zu einer UKW-Verbreitung dar. Entsprechende Angebote, wie beispielsweise ein zentraler elektronischer Programmführer (EPG), der den Konsumenten einen Überblick zumindest über sämtliche zur Verfügung stehende Programme bietet, können – soweit sie technisch realisierbar sind – als für die Konsumentenakzeptanz förderlich angesehen werden. Um eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Darstellung sämtlicher Programme zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass dieser programmübergreifende Programmführer nicht im unmittelbaren Einflussbereich eines einzelnen Programmveranstalters steht. Darüber hinaus muss auch nicht der Multiplex-Betreiber selbst diese Dienstleistung erbringen.

**Zu Z 3 lit. b:** Plant der Multiplex-Betreiber einen plattformübergreifenden EPG einzurichten, so ist ein Konzept vorzusehen, das allen Programm Anbietern oder Programmaggregatoren, unabhängig von der Multiplex-Plattform, über die sie verbreitet werden, den gleichen Zugang zu diesem EPG ermöglicht. So ist etwa der Fall denkbar, dass auch Programme, die auf lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen verbreitet werden, in den EPG aufgenommen werden (müssen). In diesem Fall soll aber diese Möglichkeit allen Programmveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern gleichermaßen zustehen, unabhängig davon, über welche Multiplex-Plattform die Verbreitung erfolgt.

### Z 4 (Endgerätekonzept)

Auf einer ähnlichen Prämisse basieren auch die Auswahlkriterien bezüglich der Einbindung der Hörfunkveranstalter (Z 2), insoweit können sich diese beiden Kriterien im Hinblick auf Marketing- und Kommunikationskonzepte ergänzen.

**Zu Z 4 lit. a:** Die Verfügbarkeit einer Mehrzahl an konkurrierenden Modellen von Empfangsgeräten, die auf klar definierten technischen Mindestausstattungen basieren und flächendeckend im Handel verfügbar sind, bringt den betroffenen Konsumenten nicht nur mehr Auswahl, sondern führt auch zu einer den Verbrauchern zuträglichen Preisentwicklung von Endgeräten. Es wird daher von einem möglichen Multiplex-Betreiber eine Strategie für die Einbeziehung des Handels und der Hersteller zur Erreichung einer möglichst großen Endgeräteanzahl erwartet. Erfahrungswerte etwa aus Großbritannien oder der Schweiz bei der Einführung von DAB+ zeigen, dass eine Vielfalt an Endgeräten ein Schlüssel zum Erfolg ist. Insoweit erscheint ein Modell, das auf einer kleinen Auswahl an proprietären, eigens für den österreichischen Markt produzierten Empfangsgeräten basiert, nicht geeignet, ein massenattraktives Angebot zu generieren.

**Zu Z 4 lit. b:** Maßgeblich für den Erfolg der Einführung eines DAB+-Angebots wird eine einigermaßen homogene und ausreichend große Verfügbarkeit von im Handel und in den Haushalten befindlichen Empfangsgeräten sein, dies insbesondere was die Darstellung von interaktiven Zusatzdiensten betrifft.

Die Kommunikation und die möglichst frühzeitige Offenlegung der künftigen Anforderungen an die Endgeräte in Richtung der Hersteller und des Handels sind daher wesentlich dafür, dass die Vorteile der digitalen Terrestrik auch von den Konsumenten wahrgenommen werden können.

**Zu Z 4 lit. c:** Beispiele aus Deutschland und der Schweiz haben gezeigt, dass ein Vermarktungskonzept essentiell für eine Einführung von DAB+ ist. Es ist daher bereits im Vorfeld ein entsprechendes Marketingkonzept unter einer möglichst breiten Einbindung aller betroffenen Marktteilnehmer zu erstellen.

**Zu Z 4 lit. d:** Aufgrund der Einführung des Übertragungsstandards DAB+ werden neue Endgeräte benötigt. Es soll daher seitens des Multiplex-Betreibers die Einführung von einem Konzept begleitet werden, das die Verbreitung von geeigneten Endgeräten vorsieht. Ein solches Konzept kann sich nicht auf ein umfassendes Fördermodell wie bei der Einführung von DVB-T stützen, eine Endgeräteförderung seitens des Digitalisierungsfonds ist mehr als unwahrscheinlich, sondern könnte sich etwa auf das Anbieten spezieller – entsprechend kostengünstiger – Empfangsgeräte beziehen. Ein solches Konzept könnte etwa besonders darauf Bedacht nehmen, dass kostengünstige, bereits im Markt verfügbare und in der untersten Preiskategorie angesiedelte Endgeräte gerade für sozial benachteiligte Haushalte angeboten werden.

Bei der Bestimmung des Kreises der sozial benachteiligten Haushalte kann etwa auf die Definition der nach §§ 47 ff Fernmeldegebührenordnung, BGBl. I Nr. 170/1970 idF BGBl. I Nr. 70/2016, von den Rundfunkgebühren befreiten Rundfunkteilnehmern oder auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe zurückgegriffen werden.

#### Z 5 (Programmangebot)

Bei der Programmauswahl ist gerade bei UKW-Programmen zu beachten, dass es derzeit nur ein bundesweites privates Programm gibt. Auf Programme, die aufgrund ihres Versorgungsgrades eine annähernd bundesweite Verbreitung haben, soll in Bezug auf die Meinungsvielfalt auch Bedacht genommen werden können. Programme etwa, die in fünf oder mehr Bundesländern – wenn auch mit lokalen Programmteilen – verbreitet werden, können im Sinne der Programmauswahl als bestehende Programme mit einer „bundesweiten“ Verbreitung angesehen werden.

#### **Zu § 5:**

##### Z 1 (Versorgungsgrad)

**Zu Z 1 lit. a:** Das Privatradiogesetz hat schon bei UKW grundsätzliche Grenzen für die Wirtschaftlichkeit von Versorgungsgebieten angenommen. Im digitalen Bereich verschärft sich dies noch dadurch, dass bis zu 15 Programme auf einem Multiplex Platz finden können. Auch aus Aspekten der Frequenzökonomie erscheint es wenig ressourceneffizient für ein oder zwei Programme kleine Versorgungsgebiete zu definieren. Die Erfahrungen aus dem Fernsehbereich haben gezeigt, dass kleine Versorgungsgebiete nicht unbedingt zu Vielfalt auf Programmseite führen. Vielmehr konnten sich teilweise Veranstalter und Multiplex-Betreiber nicht auf gemeinsame, mehrere Veranstalter umfassende Konzepte einigen. Aber gerade der digitale Hörfunk mit dem Konzept des Zusammenfassens unterschiedlicher Programme zu einem Multiplex erfordert eine solche Kooperation und damit ein gewisses Umdenken auf Veranstalterseite. Sie sind dann nicht mehr selbst „Betreiber ihres Sendemastes“ für die Verbreitung ihres Programms, sondern müssen sich eines Multiplex-Betreibers bedienen oder vielleicht sogar als solcher auftreten. Gerade jüngste Beispiele in Großbritannien zeigen, dass solche lokale Multiplex-Plattformen durchaus Veranstaltern – bei allen Risiken – eine Chance bieten können, ihre Angebote in einem größeren Versorgungsgebiet anzubieten und dann das Hauptangebot etwa mit einem zweiten Programm flankieren zu können. Aus diesen Überlegungen heraus wurden Versorgungsgebiete – gerade in einer Einführungsphase – mit einer Mindestgröße von 50.000 Einwohnern festgelegt.

**Zu Z 1 lit. b:** Die zu erreichenden Versorgungsgrade orientieren sich – bezogen auf das jeweils beantragte Versorgungsgebiet – an jenen der bundesweiten Multiplex-Plattformen. Anders als bei bundesweiten Multiplex-Plattformen steht dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit einer nachträglichen Erweiterung des Gebietes offen, d.h. der Antragsteller hat gewisse Steuerungsmöglichkeiten betreffend das Versorgungsgebiet und muss dieses nicht von vornherein „überdimensionieren“. Hier haben die Erfahrungen aus der Vergabe von MUX C im Fernsehbereich gezeigt, dass geplante Ausbaupläne oft mit der Refinanzierbarkeit nicht übereingestimmt haben und zum Teil sogar wegen eines nicht erfolgten Ausbaus der Multiplex-Plattform zum Entzug der Zulassungen geführt haben. Daher ist vorgesehen, dass der Sendebetrieb der lokalen Plattform, die in der Regel zu Beginn nur aus einer oder ein paar wenigen

Sendeanlagen bestehen wird, nach drei Jahren vollständig aufzunehmen ist. Dem steht ein Ausbau auch schon in den ersten Jahren nicht entgegen. Anzumerken ist auch, dass sich die Frequenzvergabe im digitalen Bereich mit der Definition von Kanälen für ein bestimmtes Gebiet erheblich von der UKW-Frequenzvergabe unterscheidet. Dieser Kanal ist in einem bestimmten Gebiet auch von anderen Betreibern nicht nutzbar und lässt sich ein im Allotment gelegenes, unversorgtes Gebiet relativ einfach im Rahmen eines Gleichwellennetzwerkes erweitern.

**Zu Z 1 lit. c:** Der Multiplex-Betreiber ist bei der Wahl der regionalen und lokalen Versorgungsgebiete grundsätzlich frei. Gerade lokaler und regionaler Hörfunk lebt jedoch zum Teil von seiner Regionalität. Daher soll auch der Multiplex-Betreiber – um auch für Veranstalter entsprechend interessant zu sein – sein Versorgungsgebiet nicht völlig losgelöst von politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen definieren und auf diese Umstände Bedacht nehmen.

## Z 2(Programmangebot)

Gerade wenn es um das Programmangebot geht, stehen immer Kriterien, die neue Programme bevorzugen, mit Kriterien, die sich auf bestehende Programme beziehen, im Widerspruch. Hier versucht der Kriterienraster einen gewissen Ausgleich zwischen beiden Positionen zu schaffen. Den Widerspruch zwischen lit. a und lit. b löst § 3 Abs. 1 Z 6 lit. b, der grundsätzlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bestehenden Programmen und neuen Programmen vorsieht.

**Zu Z 2 lit. a:** Anders als bei bundesweiten Multiplex-Plattformen ist im regionalen bzw. lokalen Bereich das UKW-Angebot viel breiter. Es soll daher gerade hier im Sinne der Meinungsvielfalt zunächst einmal der Fokus auf neue Angebote gelegt werden (zu bestehenden Programme siehe Z 2 lit. b). Daher sollen auch neue, eigenständige Lokal- bzw. Regionalprogramme Eingang in das Bouquet finden können, um ein möglichst breites und meinungsvielfältiges Angebot an Programmen möglichst vieler verschiedener Hörfunkveranstalter zur Bereicherung des regionalen und lokalen Hörfunkangebotes zu schaffen.

**Zu Z 2 lit. b:** Aber genauso sollen auch die bestehenden Programme Aufnahme in das Bouquet finden. Es wird gerade für regionale Multiplex-Plattformen wichtig sein, auch die bekannten Programme der Region anbieten zu können, um so die Multiplex-Plattform für die Hörer möglichst attraktiv zu gestalten.

**Zu Z 2 lit. c:** Gerade im lokalen Bereich leisten nichtkommerzielle Programme einen wichtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt. Auch wenn es keine kostenmäßige Bevorzugung dieser Programme geben kann, so stellt die Aufnahme dieser Programme einen wichtigen Auswahlgrund dar.

**Zu Z 2 lit. d:** Bei entsprechender fehlender Nachfrage von lokalen Programmen, sollen zunächst vorrangig regionale Programme und dann österreichbezogene Inhalte verbreitet werden.

**Zu Z 2 lit. e:** Im Sinne der Meinungsvielfalt, aber auch aus Gründen der Chancengleichheit, des fairen Wettbewerbs und nicht zuletzt der Frequenzökonomie sollen auf DAB+ – bei entsprechender Nachfrage – nicht weniger als sechs Programme verbreitet werden müssen. Es soll damit auch verhindert werden, dass ein Veranstalter die Verbreitung von Programmen anderer Veranstalter verhindert, weil er Zulassungsinhaber ist.

## **Zu § 6:**

§ 15a Abs. 3 PrR-G wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 eingefügt und der Bestimmung des § 25 Abs. 3 AMD-G nachgebildet. Die Begründung zum Initiativantrag zu § 25 Abs. 3 AMG-G (430/A B1gNR XXII. GP) führt wörtlich aus:

„Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen z.B. im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.“

## **Zu Abs. 1:**

Die in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Unterlagen orientieren sich an den bisherigen Erfahrungen der KommAustria in durchgeführten Zulassungsverfahren. Die hier vorgeschriebenen Unterlagen stellen jedenfalls nur eine Mindestvoraussetzung dar. Auf Basis dieser Unterlagen wird die Behörde im Verfahren beurteilen, inwieweit die finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt sind bzw. diese glaubhaft gemacht werden.

Im Rahmen der Planrechnungen sind die Kosten für die Signalverbreitung (Sendestandorte, Sendebetrieb, Signalzubringung) gesondert auszuweisen, weil sie ein wesentliches Kostenelement darstellen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit der Konzepte verschiedener Antragsteller sichergestellt wird.

Innerhalb der Signalverbreitung gilt dies in besonderer Weise für die Kosten der Signalzubringung (etwa per Leitung), sodass diese Kosten zu Vergleichszwecken ebenfalls gesondert auszuweisen sind.

Die Angabe der Kosten für den einzelnen Hörfunkveranstalter bzw. Zusatzdiensteanbieter stellt ein weiteres wesentliches Element in der Vergleichbarkeit der Angebote dar und ist auch im Rahmen der Auswahlentscheidung von Bedeutung. Das Vorliegen dieser Daten dient auch der Möglichkeit der Überprüfbarkeit eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs zu der Plattform.

Neben den Jahresabschlüssen sind auch die zugehörigen Prüfberichte des Abschlussprüfers nach § 273 Unternehmensgesetzbuch (UGB) vorzulegen. Im Falle von nicht-österreichischen Antragstellern sind für den Nachweis entsprechend vergleichbare Unterlagen beizubringen. Bei einem Antragsteller, der erst gegründet wurde und daher noch über keine Jahresabschlüsse verfügt, wird das Hauptaugenmerk daher auf die übrigen Unterlagen sowie die Eröffnungsbilanz zu legen sein.

Nachdem damit zu rechnen ist, dass der Aufbau und der Betrieb einer Multiplex-Plattform erhebliche Kosten verursachen und insbesondere Anfangsinvestitionen erfordern wird, haben Antragsteller glaubhaft zu machen, dass sie über entsprechende Finanzmittel verfügen, um einerseits die Investitionen in ein Sendernetz überhaupt tätigen zu können und die (zwangsläufig) entstehenden Anfangsverluste decken können, um den Betrieb der Multiplex-Plattform aufrecht zu erhalten. Solche Unterlagen können die in Z 4 angeführten Erklärungen umfassen, können aber etwa auch zu diesem Zweck gebundene Rücklagen umfassen.

Zum Nachweis der Möglichkeit eines nachhaltigen Betriebes einer Multiplex-Plattform wird der Antragsteller bereits im Rahmen des Ausschreibungszeitraumes mit interessierten Programm- und Zusatzdiensteanbieter entsprechend verbindliche Verbreitungsvereinbarungen abzuschließen haben. Es reicht nicht aus, sich auf unverbindliche Zusagen zu stützen, etwa der Erklärung, Interesse an der Verbreitung über DAB+ zu haben. Nur wenn die Vereinbarungen bereits von beiden Seiten entsprechenden Bindungswillen – vorbehaltlich einer Zulassungserteilung – entfaltet, kann davon ausgegangen werden, dass der Veranstalter auch tatsächlich ein Programm über DAB+ verbreiten will. D.h. natürlich auch, dass sich Veranstalter und Plattform-Betreiber bereits zu diesem Zeitpunkt über die wesentlichen (zukünftigen) Vertragsinhalte, wie etwa einen Preis und eine Leistung, geeinigt haben müssen. Natürlich ist zu berücksichtigen, dass es sich im Zeitpunkt der Antragstellung aber nur um Planungskosten handeln kann. Es schadet hier auch nicht, wenn ein Anbieter in mehreren Programmbouquets aufscheint, dies ist dem System des PrR-G sogar immanent – z.B. können Must-Carry-Programme in jedem Programmbouquet aufscheinen. „Exklusivvereinbarungen“ sind im Rahmen der Privatautonomie zwar grundsätzlich möglich, wenn sich beide Vertragsparteien darauf einigen. Eine einseitig aufgedrängte „Exklusivität“ steht dem Wesen des PrR-G, aber auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, entgegen. „Verbindlich“ bezieht sich hier auf die „Ernsthaftigkeit“ und den Bindungswillen an den Inhalt, nicht aber auf die Exklusivität der Bindung an nur einen Betreiber. Es ist aus Veranstaltersicht gerade zu bedenken, dass im Falle des Zuschlags für einen anderen Plattformbetreiber das Programm nicht verbreitet wird.

#### **Zu Abs. 2:**

Gerade die Finanzierbarkeit kleinerer Versorgungsgebiete – die KommAustria orientiert sich hier an den Grenzen des § 12 PrR-G – kann sich für Multiplex-Betreiber noch schwieriger gestalten. Es ist daher bei Antragstellern, die einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung für den Betrieb einer lokalen oder regionalen Multiplex-Plattform mit einer technischen Reichweite zwischen 50.000 bis 100.000 Einwohnern stellen, vorgesehen, dass diese zusätzlich nachzuweisen haben, dass ein auf Dauer finanzierbarer Multiplex-Betrieb zu erwarten ist. Ein solcher Nachweis, der über die Unterlagen und Anforderungen nach Abs. 1 hinauszugehen hat, wird bis zu einem gewissen Grad auch in direktem Zusammenhang mit der Auslastung der Multiplex-Plattform stehen, weil zu erwarten ist, dass bei geringer Auslastung eine Refinanzierbarkeit schwerer möglich sein wird. Es wird daher am Antragsteller liegen, über die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hinaus, nachzuweisen, dass mit der zu Antragseinbringung bestehenden Auslastung und den abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarungen sowie den in Aussicht genommenen Verbreitungskosten für Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter, die Multiplex-Plattform auf die Zulassungsdauer von 10 Jahren finanzierbar ist.

#### **Zu § 7:**

Bei der Beurteilung der finanziellen Voraussetzungen sind Fördermittel nur dann zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung verbindliche Förderzusagen bestehen. Es kann aber durchaus dargestellt werden, inwiefern sich die zugesagten Fördermittel auf den Ausbau der Multiplex-Plattform auswirken würde, etwa in einem schnelleren Aufbau oder Ausbau der Infrastruktur.

**Zu § 8:**

**Zu Abs. 1 und 2:**

Für die Frage, ob ein Gebiet als versorgt gilt, wird vom portable indoor Empfang ausgegangen. Die dafür erforderlichen Feldstärkewerte können nach den referenzierten Implementierungsleitlinien ermittelt werden. Für die Definition der Mindestfeldstärken für eine Versorgung ist die Festlegung einer Ortswahrscheinlichkeit erforderlich. Aufgrund der statistischen Natur der digitalen Empfangssignale mit einem charakteristischen Verhalten wird für die Basisversorgung die erforderliche Ortswahrscheinlichkeit mit 95 % festgelegt.

Weitere Empfangsmodi wie mobil oder „deep“ portable indoor, die unterschiedlich hohe Feldstärkewerte erfordern, sind für die Darstellung der Vorteile von DAB+ ebenfalls relevant, jedoch nicht für die Frage, ob eine Versorgung grundsätzlich angenommen werden kann. Auch bei den weiteren Empfangsmodi ist für die Definition der Mindestfeldstärken die Festlegung einer entsprechenden Ortswahrscheinlichkeit erforderlich.

**Zu Abs. 2:** Die vorgesehenen Versorgungsgrade und Zeitpunkte gehen von einer entsprechenden Verfügungsgewalt über die bereits bestehenden (analogen) Sendeanlagen und –standorte bzw. einer raschen privatrechtlichen Einigung über deren Nutzung aus. Nach § 8 ORF-G bzw. § 8 Abs. 2 TKG 2003 ist der Multiplex-Betreiber berechtigt, die Sendeanlagen des ORF bzw. Antennentragemasten oder Starkstromleitungsmasten mitzubenutzen. Sofern eine vertragliche Einigung darüber nicht erfolgen kann, kann die Regulierungsbehörde zur Entscheidung angerufen werden. Nach der getroffenen Regelung sind die vorgesehenen Fristen für die Herstellung der Versorgung für die Dauer solcher Verfahren gehemmt. Der Antragsteller kann somit diese Verfahren bei der Darstellung des Roll-Out-Planes vernachlässigen und ist in der Auswahl nicht gegenüber dem Inhaber der bestehenden Sendeanlagen bzw. Standorte benachteiligt.

**Zu § 9:**

§ 9 regelt das Inkrafttreten.